

Gemeinde Iffezheim

Landkreis Rastatt

SATZUNG

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Gute Morgenmatt“

(5. Änderungssatzung)

Aufgrund

- § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)
- § 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. November 1999 (GBl. 1999 S. 435)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 11. September 2000 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gute Morgenmatt“ als

Satzung

beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich lediglich auf die Grundstücke Flst.Nrn. 8220, 8221 und 8222 der Gemarkung Iffezheim.

§ 2
Gegenstand der Änderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Gute Morgenmatt“ im Bereich Karlstraße/Storchenweg/Feuerwehrhaus. Gegenstand der Änderung ist die Lage der Baugrenzen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung.

§ 3
Inhalt der Planänderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Gute Morgenmatt“ entsprechend dem Lageplan vom 29. Mai 2000, Maßstab 1:500. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Es sind künftig maximal drei Vollgeschosse zulässig, Dachneigung 6 ° bis 45 °, GRZ 0,6 und GFZ 1,2, Sockelhöhe 0,8 m und Firsthöhe maximal 12,0 m.

§ 4
Inkrafttreten

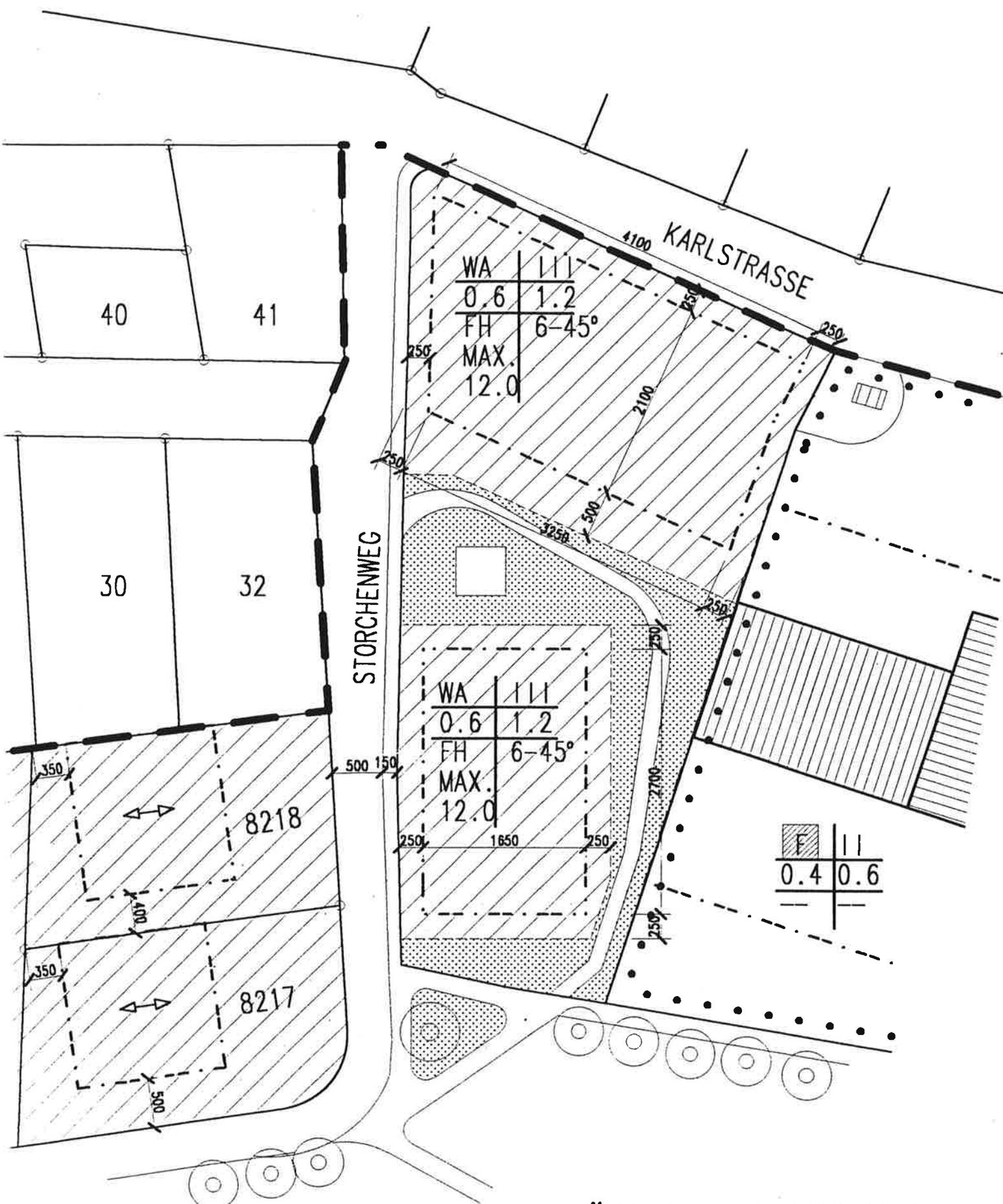
Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim am 29. September 2000 bekannt gemacht.

Iffezheim 25. September 2000


Otto Himpel
Bürgermeister





5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
 'GUTE MORGENMATT' M1:500
 29.05.00/SCH

HINWEISE

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Iffezheim, Hauptstraße 54, 76473 Iffezheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend – gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. November 1999 (GBl. 1999 S. 435) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Iffezheim, 25. September 2000

Otto Himpel
Bürgermeister

